



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

30. April 2017

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Auskunft über den Gesundheitszustand des nichtehelichen Lebenspartners

Auch der nichteheliche Lebenspartner bzw. die nichteheliche Lebenspartnerin haben das gleiche Recht wie der Ehemann oder die Ehefrau, im Falle eines Krankenhausaufenthaltes Auskunft über den Gesundheitszustand des Partners zu bekommen. Dies wurde in einem 2016 erlassenen Gesetz festgelegt. Die Volksanwaltschaft hat das Alberta (Name geändert) erklärt, die sich darüber beschwerte, dass das Krankenhauspersonal sich weigerte, ihr Auskünfte über ihren im Krankenhaus eingelieferten Lebenspartner zu geben, und zwar, weil sie nicht verheiratet sind.

„Ich lebe seit vielen Jahren mit Paolo (Name geändert) zusammen. Er ist jetzt leider sehr krank und liegt deshalb im Krankenhaus. Seit er dort eingeliefert wurde, muss ich mich jeden Tag mit den Ärzten und dem Pflege- und Verwaltungspersonal des Krankenhauses auseinandersetzen, die sich mit der Begründung, dass ich nicht seine Ehefrau bin, weigern, mir Auskunft über seinen Gesundheitszustand zu erteilen. Paolo ist oft gar nicht in der Lage, mit ihnen zu sprechen, und ich würde es gerne für ihn tun können. Außerdem bin der Meinung, dass ich dasselbe Auskunftsrecht wie eine Ehefrau haben sollte! Habe ich wirklich kein Recht darauf, über die Krankheit meines langjährigen Lebensgefährten informiert zu werden?“

Die Volksanwaltschaft konnte Alberta beruhigen: Mit Gesetz vom 20.5.2016, Nr. 76 wurden nämlich auch neue Bestimmungen über die nichtehelichen Lebensgemeinschaften eingeführt. Diese werden in genanntem Gesetz genau definiert sowie die Rechte und Pflichten der beiden Partner: Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft liegt vor, wenn zwei volljährige, durch eine gefühlsmäßige Beziehung miteinander verbundene Personen dauerhaft zusammenleben, sich gegenseitig moralisch und materiell beistehen, jedoch nicht miteinander verwandt, verschwägert oder verheiratet sind. Bestehen diese Verhältnisse, so kann die nichteheliche Lebensgemeinschaft auch durch die Wohnsitzerklärung bewiesen werden.

Laut Art. 1 Abs. 39 dieses Gesetzes haben nichteheliche Lebenspartner im Fall einer Krankheit oder eines Krankenhausaufenthaltes ihres Partners dieselben Rechte wie Ehegatten und Familienangehörige, einschließlich des Besuchsrechts und des Rechts auf Zugang zu den personenbezogenen Daten und Informationen im Besitz des Gesundheitsbetriebs.

Alberta wurde darüber informiert, dass sie das Recht hat, im Krankenhaus jegliche Auskunft über den Gesundheitszustand ihres Lebensgefährten zu erhalten, vorausgesetzt, sie legt eine Wohnsitzerklärung und eine eidesstattliche Erklärung im Sinne des DPR Nr. 445/2000 über das Bestehen der oben genannten Voraussetzungen vor.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 301 155

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it